

Wahlordnung für das Teilautonome Referat für Antirassismus

Technische Universität Hamburg

Vom 03. März 2021

Inhaltsverzeichnis

§1 Vorbereitung der Wahlen.....	2
§2 Wahlberechtigung	2
§3 Wahlkommission	2
§4 Wahlgrundsätze:	2
§4 Kandidatinnen - Referentin und Vertreterin.....	2
§5 Durchführung der Wahl der Referentin und Vertreterin.....	3
§6 Amtsperiode	3
§7 Wahlniederschrift	3
§8 Neuwahlen	3
§9 Misstrauensvotum	4
§ 10 Wahlprüfung.....	4
§ 11 Aufbewahrung der Wahlunterlagen.....	4
§12 Inkrafttreten.....	4

Das Präsidium der Technischen Universität Hamburg-Harburg hat am Datum die vom Studierendenparlament der Studierendenschaft der Technischen Universität Hamburg am 03. März 2021 aufgrund von § 103 Abs. 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBL. S. 171), zuletzt geändert am 19. Juni 2015 (HmbGVBL. S. 121, beschlossene Wahlordnung der Studierendenschaft nach § 103 Abs. 1 Satz 2 HmbHG genehmigt.

Vorbemerkung: In dieser Wahlordnung gelten aufgrund der besseren Lesbarkeit grammatikalisch weibliche Personenbezeichnungen für Personen jeden Geschlechts. Männer können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Satzung in grammatikalisch männlicher Form führen.

Präambel

Diese Wahl richtet sich primär an Studentinnen, welche direkte Erfahrungen mit Rassismus gemacht, einen Migrationshintergrund haben oder eine nicht-deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Die Zugehörigkeit zu dieser Studentinnengruppe obliegt der eigenen Ermächtigung. Der Hintergrund dieser Einschränkung ist, dass das Referat Antirassismus ein Referat für von Rassismus betroffenen Studentinnen darstellen und somit von diesen direkt gewählt werden soll.

§ 1 Vorbereitung der Wahlen

Die amtierende Referentin des Teilautonomen Referates für Antirassismus und die Vertreterin unterrichten die Studentinnen schriftlich hochschulöffentlich über das Ende ihrer Amtszeit. Sie formulieren eine Einladung zu den bevorstehenden Wahlen und motivieren Nachfolgerinnen, sich aufstellen zu lassen. Dies geschieht mindestens vier Wochen vor Ende ihrer Amtszeit.

§ 2 Wahlberechtigung

Das aktive und passive Wahlrecht besitzen alle immatrikulierten Studentinnen der Technischen Universität Hamburg. Als Nachweis der Wahlberechtigung ist ein gültiger Studierendenausweis und ein Lichtbildausweis vorzulegen. Die Matrikelnummern der Studentinnen, die eine Stimmabgabe vorgenommen haben, werden in einer Liste vermerkt.

§ 3 Wahlkommission

Die Organisation, Ankündigung, Durchführung, Bewerbung der Wahl und das Aufstellungsverfahren der Kandidatinnen erfolgt durch eine Wahlkommission zur Wahl des teilautonomen Referats für Antirassismus. Sie besteht aus 3 Mitgliedern, welche unter sich eine Vorsitzende und eine Schriftführerin bestimmen.

Sie sind für die unparteiische Durchführung der Wahl, die Auszählung der Stimmen und die Bekanntgabe des Wahlergebnisses zuständig. Die Wahlkommission wird vom Studierendenparlament gewählt. Die Mitglieder der Wahlkommission dürfen sich selbst nicht für das teilautonome Referat Antirassismus aufstellen lassen.

§ 4 Wahlgrundsätze:

Die Wahl zum Referat für Antirassismus finden nach den Grundsätzen einer allgemeinen, freien, geheimen, gleichen, unmittelbaren Wahl als Urnen- und bei Bedarf zusätzlich als Briefwahl statt, nach Möglichkeit parallel zu den Wahlen des Akademischen Senats, jedoch mindestens 1 Woche vor Amtsantritt. Dabei darf der Zeitraum der Stimmabgabe nicht, während oder eine Woche vor oder nach der Vorlesungsfreien Zeit beginnen oder enden. Der Zeitraum der Stimmabgabe beträgt mindestens zwei, höchstens 10 Werktagen, Sams-, Sonn- und Feiertage sind ausgeschlossen.

§ 4 Kandidatinnen - Referentin und Vertreterin

Bewerbungen für das Teilautonome Referat für Antirassismus werden von der Wahlkommission schriftlich für einen Zeitraum von mindestens 14 Tagen bis zwei Wochen vor den ersten Wahltag angenommen.

§ 5 Durchführung der Wahl der Referentin und Vertreterin

1. Referentin des Teilautonomen Referates für Antirassismus und Vertreterin werden im Listenwahlverfahren gewählt. Referentin des Teilautonomen Referates für Antirassismus wird dabei die Person auf, die die meisten Stimmen entfällt, Vertreterin wird die Person auf die die zwei meisten Stimmen entfällt, bei Gleichstand entscheidet das Los.
2. Beide, Referentin des Teilautonomen Referates für Antirassismus und Vertreterin, müssen nach Bekanntgabe der Wahlkommission auf der nächsten Sitzung des Studierendenparlamentes bestätigt werden.

§ 6 Amtsperiode

Die Amtsperiode dauert von 01. Mai bis 30. April des folgenden Jahres.

§ 7 Wahl Niederschrift

1. Die Wahlkommission erstellt über den Ablauf und die Ergebnisse der Wahl ein Protokoll. Die Wahl Niederschrift muss folgendes enthalten:
 - a. die Zahl der Wahlberechtigten, die an den Abstimmungen teilgenommen haben
 - b. die Namen aller Kandidatinnen und die Zahl der Stimmen, welche die jeweilige Kandidatin vereinen konnte
 - c. der Name der gewählten Referentin des Teilautonomen Referates für Antirassismus und der Vertreterin
 - d. die Namen der Mitglieder der Wahlkommission sowie ggf. besondere Vorkommnisse während der Wahl
2. Je ein Exemplar der Wahl Niederschrift wird von der Wahlkommission zur Bestätigung an das Studierendenparlament und zur Kenntnis an den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) gesandt. Die gewählte Referentin des Teilautonomen Referates für Antirassismus des Referats machen das Ergebnis der Wahl mindestens über einen Aushang beim AStA, sowie digital auf der AStA Website für alle Studentinnen hochschulöffentlich bekannt.

§ 8 Neuwahlen

1. Sollte die nach § 5 Absatz 5 bestimmte Referentin des Teilautonomen Referates für Antirassismus und die Vertreterin zurücktreten oder können dieses nicht mehr ausführen, müssen Neuwahlen binnen zwei Wochen angesetzt werden.
2. Sollte die nach § 5 Absatz 5 Referentin des Teilautonomen Referates für Antirassismus oder die Vertreterin zurücktreten oder kann dieses nicht mehr ausführen, kann die Referentin des Teilautonomen Referates für Antirassismus das Amt allein ausführen bzw. wird die Vertreterin zur Referentin des Teilautonomen Referates für Antirassismus. Bei Bedarf darf die Referentin des Teilautonomen Referates für Antirassismus oder das StuPa eine Neuwahl vor Ende der Amtsperiode vorziehen.
3. Die Amtszeit eines durch Neuwahlen gewählten Referats endet i.d.R. mit dem Ablauf der laufenden Amtsperiode gemäß § 6. Findet die Neuwahl jedoch innerhalb der drei letzten Monate der vorhergehenden Periode statt, wird die Person auch automatisch für die folgende Periode gewählt. Dies ist bei der Einladung zur Wahl anzukündigen.

§ 9 Misstrauensvotum

1. Es kann ein Antrag auf ein Misstrauensvotum gegen die Referentin des Teilautonomen Referates für Antirassismus, sowie die Vertreterin gestellt werden. Dieses wird auf der kommenden Sitzung des Studierendenparlamentes vorgetragen und mit einer zweidrittel Mehrheit beschlossen werden.
2. Gegen den Beschluss kann binnen zwei Wochen Widerspruch beim StuPa eingelegt werden.
3. Die Neuwahlen sind im § 8 geregelt.

§ 10 Wahlprüfung

1. Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede Wahlberechtigte binnen sieben Tagen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei der Wahlkommission schriftlich einen begründeten Einspruch erheben.
2. Über Einsprüche entscheidet das StuPa nach § 6 Absatz 3 der Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Hamburg.
3. Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie unverzüglich in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen.

§ 11 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Stimmzettel können nach Rechtskraft der Wahl vernichtet werden. Alle übrigen Wahlunterlagen, insbesondere die Niederschrift über die Feststellung des Wahlergebnisses, die Protokolle der Sitzungen des Wahlausschusses und die eingereichten Wahlvorschläge, sind fünf Jahre aufzubewahren.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Technischen Universität Hamburg am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Diese ist danach umgehend auf der Homepage des Präsidiums des Studierendenparlamentes zu veröffentlichen.

Hamburg, den 03. März 2021

Technische Universität Hamburg